



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA  
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart


Datum 23. November 2020


Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung: Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in der mündlichen Prüfung  
hier: Ihr Widerspruch vom 28. August 2020, hier eingegangen am 29. August 2020

Sehr geehrte 

auf Ihren Widerspruch vom 28. August 2020 gegen den Bescheid des Landesjustizprüfungsamts vom 17. August 2020 ergeht folgender

## Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.

## Begründung:

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet, da der Bescheid vom 17. August 2020 rechtmäßig ergangen ist und kein Anspruch auf die gewünschte Auskunft gem. § 1 Abs. 2 LIFG besteht.

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2377 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de  
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

§ 1 Abs. 2 LIFG gewährt Antragsberechtigten gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG gilt das LIFG u.a. nicht gegenüber Prüfungsbehörden, soweit Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 15/7720, S. 61 f.) soll damit die Ausforschung von Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnissen verhindert werden.

Das Landesjustizprüfungsamt ist eine Prüfungsbehörde im Sinne dieser Norm. Die vorliegend begehrte Auskunft über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den letzten acht Durchgängen der mündlichen Prüfung betrifft auch eine bzw. mehrere Prüfungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Prüfungspläne und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 JAPrO sind Prüfungsunterlagen und unterfallen damit dem Ausschluss vom Anwendungsbereich des LIFG. Sie betreffen konkrete mündliche Prüfungen der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung. Es handelt sich nicht um eine der Prüfung vorgelagerte und von dieser unabhängigen Verwaltungsentscheidung, sondern betrifft eine konkrete Prüfung und die Zusammensetzung der daran beteiligten Personen. Nach hiesigem Verständnis ist es von Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG umfasst, die Ausforschung von Prüferplänen und der Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen zu vermeiden. Dies betrifft die sowohl die geschlechtliche Zusammensetzung als auch sonstige Merkmale und Eigenschaften der Prüferinnen und Prüfer. Eine Begrenzung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG dahingehend, dass nur die Prüfungsaufgaben selbst oder deren Ergebnisse vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen sind, lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen und wird auch Sinn und Zweck des Ausschlusses nicht gerecht. Durch die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes soll aus hiesiger Sicht u.a. verhindert werden, dass die Prüfungsbehörde ausgeforscht wird, um sich oder Dritten Vorteile bei Prüfungen zu verschaffen. Solche Vorteile können auch darin liegen, dass die Arbeitsweise der Prüfungsbehörde und die Anfertigung von Prüfungsplänen und die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen analysiert wird. Daher ist die Herausgabe von Prüferplänen oder die Erteilung von konkreten Auskünften zu persönlichen Eigenschaften der eingesetzten Prüferinnen und Prüfer nicht vom Informationsanspruch des § 2 Abs. 1 LIFG umfasst, da gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG Prüfungen betroffen sind.

Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 LVwVfG.

Gegen den Bescheid des Landesjustizprüfungsamts vom 17. August 2020 und diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben oder als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch Dokumente einreichen können, finden Sie auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

